



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 22.06.2026

Nr. 12

Jahrgang 2026

18.06.2026

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.07.2026 bis 31.07.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Emskirchen, Gerhardshofen, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 12/2026

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr eine Truppenübung durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Gefechtsübung

Übungszeitraum:

06.07.2026 bis 17.07.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Neustadt a.d.Aisch

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegende-gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim anzumelden.

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim
Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9707-0
E-Mail: BwDLZVeitshoechheim@bundeswehr.org

LkrABI. Nr. 12/2026

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Berichtigung der Bekanntmachung der Entschädigungssatzung

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 22.05.2026

Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Amtsblatt 11/2026 vom 05.06.2026

Die Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 22.05.2026 (Amtsblatt 11/2026 vom 05.06.2026) wird wie folgt berichtigt:

In § 12 Satz 1 wird die Angabe „22.05.2025“ durch die Angabe „22.05.2026“ ersetzt.

Neustadt a.d.Aisch, 11.06.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Gez. Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 12/2026

43.2-1711-I-2025-120

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-;
Nachträgliche Anordnung zur Formaldehydbegrenzung der
Trockner 5 und 6

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 1a Satz 4 BImSchG
i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9.

Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat gegen-
über der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, Fuchsau 3,
91477 Markt Bibart, die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs.
2b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Formaldehydbegrenzung der Trockner 5 und 6 erlassen.

Die EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH betreibt am
Standort Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart eine Anlage zur Herstel-
lung von Spanplatten.

Im Anlagenbetrieb werden die zu trocknenden Späne durch zwei
Trocknungsanlagen (Trockner 5 und 6) geführt. Die dabei entste-
hende Abluft wird einem Nasselektrofilter zugeführt, bevor sie
über die Emissionsquellen E7 und E20 ins Freie abgeleitet wird.
Der Betrieb der Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 wird im Hin-
blick auf die zu erwartenden Formaldehydemissionen durch den
Erlass einer nachträglichen Anordnung detailliert geregelt. Es
wurde weiterhin ein weniger strenger Emissionsgrenzwert für
Formaldehyd für die Trockner 5 und 6 festgesetzt und der Nach-
weis der Einhaltung dieses Grenzwertes durch wiederkehrende
Messungen gefordert.

Durch den Erlass der nachträglichen Anordnung wurde eine be-
reits bestehende Ausnahmegenehmigung zur Formaldehydbeg-
renzung um drei weitere Jahre verlängert.

Der Anlagenstandort befindet sich in 91477 Markt Bibart,
Fuchsau 3 auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1120,
1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137 der
Gemarkung Markt Bibart.

Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 2b BImSchG für An-
lagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und
neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs.
2b Satz 3 i. V. m. Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8
BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt
zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCH E I D :

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

*Für nachstehend bezeichnete Anlagen bzw. Anlagen-
teile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten
Auflagen (nachträglich) angeordnet. Die Anlagen sind
nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.*

1.1 Betreffende Anlagen bzw. Anlagenteile:

Betrieb des Spänetrockners 5 und Spänetrockners 6

1.2 Standort:

Gemeinde: Markt Bibart

Flurnummern: 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134,
1135, 1135/1, 1136/1, 1137

Gemarkung: Markt Bibart

1.3

**Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach An-
hang 1 der 4. BImSchV:**

*Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasern-
platten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapa-
zität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV*

*Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B.
Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität
von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr,
vgl. Ziff. 6.4 Anhang 1 der 4. BImSchV*

*Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssi-
ger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, De-
poniegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennba-
ren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbe-
sondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Verga-
sung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Ver-
fahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht
gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
vgl. Ziff. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV*

*Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen An-
lagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst wer-
den, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen
Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitver-
brennung vorbehandelt werden oder es sich um Schla-
cken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je
Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV*

*Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen An-
lagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst wer-
den, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen
Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 er-
fasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV*

*Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch
soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen
die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem
Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die
durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährli-
chen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100
Tonnen oder mehr,
vgl. Ziff. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV*

1.4

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen:

*Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommis-
sion vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen
zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung
(Az.: C(2015) 8062)*

*Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommis-
sion vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen
zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Az.:
C(2019) 7987)*

*Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommis-
sion vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu
den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070)*

1.5 **Betreiber:**
EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart
(...)"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**
Haus- und Postanschrift:
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet *keine rechtlichen Wirkungen!* Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung liegt in der Zeit vom **19.06.2026 bis einschl. 03.07.2026** zur Einsicht aus.

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschjg>) zugänglich gemacht wird.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 03.07.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 27.05.2026, Az. 43.2-1711-I-2025-120. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 27.05.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 12/2026

ABWASSERVERBAND AISCHGRUND
Entschädigungssatzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 4 Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

- § 5 Auszahlung der Entschädigungen
- § 6 In-Kraft-Treten

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
für den Abwasserverband Aischgrund
vom 03.03.2026

Der Abwasserverband Aischgrund erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung 02.03.2026 die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die/Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse

§ 2

Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 40,00 €. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitermäuerung eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 € je volle Stunde. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die Entschädigungsregelungen nach den Absätzen 2 und 3 finden nicht auf Sitzungen Anwendung, die ab 18:30 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit - das sind Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes - nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die Entschädigung nach Absatz 3 Satz 1 zusätzlich als monatliche Pauschale.

§ 3

Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit, einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes und häuslicher Nebenkosten, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden erhält im Falle der Tatsächlichen Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 1 je Vertretungstag, unabhängig von der tatsächlichen Vertretung jedoch 50.- € je Monat. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich am Monatsende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt. Die Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 werden in einer Summe bis jeweils spätestens 31.01. des Folgejahres für den Anspruchszeitraum des vergangenen Kalenderjahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.01.2026 in Kraft.

Diespeck, 03.03.2026
Gez. Gerhard Eichner, Verbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 12/2026

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
„MARKT ERLBACHER GRUPPE“
Haushaltssatzung 2026

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung „MARKT ERLBACHER GRUPPE“
(Landkreis: Neustadt/Aisch - Bad Windsheim)
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.130.000,00 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **615.000,00 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **430.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Markt Erlbach, 02.06.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
Markt Erlbacher Gruppe
Gez. Dr. Birgit Kreß, 1. Vorsitzende

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Markt Erlbach, Zimmer 23, öffentlich zugänglich ist.

LkrABI. Nr. 12/2026